

OGH: Laesio enormis auch bei Pauschalpreisvereinbarung möglich

Description

Date Created

10.06.2021

Meta Fields

Inhalt : Eine OGH-Entscheidung vom 30. März 2021 (10 Ob 3/21w) hatte sich mit einem **Pauschalentgelt** im Rahmen eines Bauwerkvertrages (betreffend die Neuherstellung der Fassade eines Wohnhauses) zu beschäftigen: Für ergänzende Arbeiten wurde in einer neuen – vom Auftraggeber/Kläger vorbereiteten – Vereinbarung ein Entgelt in Höhe von EUR 2.000,- vorgesehen. Der Unternehmer erbrachte die Leistungen nicht, weshalb der Auftraggeber vom Vertrag zurücktrat und Kosten der Durchführung durch einen anderen Bauunternehmer als Schaden einklagte (rund EUR 7.000,-). Der Unternehmer machte unter anderem **laesio enormis** (§ 934 ABGB) geltend, dh focht die Vereinbarung an, weil das Entgelt für die zugesagten Leistungen nicht einmal die Hälfte des Werts dieser Leistungen betrug. Die Gerichte (einschließlich des OGH) gaben dem Unternehmer recht. Zur laesio enormis führte der OGH ua aus (Rn 15): *„Das Rechtsinstitut der laesio enormis (§ 934 ABGB) knüpft an ein objektives Wertmissverhältnis an, das sich aus dem Vergleich der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt. Hat eine Vertragspartei nicht einmal die Hälfte dessen als Gegenleistung erhalten, was sie selbst hingibt, steht ihr das Gestaltungsrecht (mittels Klage oder auch Einrede) zu, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anzufechten. Zweiseitig verbindliche Verträge, die einen Partner massiv benachteiligen, ohne dass dieser Umstand auf den freien Willen des Benachteiligten zurückzuführen ist, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich keinen Bestand haben. ...“* Während § 934 ABGB im bürgerlichen Recht zwingend ist, kann die Anwendung der Norm zulasten eines Unternehmers ausgeschlossen werden (§ 351 UGB). Dies ist im konkreten Fall jedoch nicht geschehen. Fraglich war, ob eine Pauschalpreisvereinbarung der Geltendmachung der laesio enormis entgegensteht. Grundsätzlich kann der Unternehmer bei einer Pauschalpreisvereinbarung keine Preiserhöhung fordern, wenn ein größerer Aufwand für die Werkerstellung erforderlich wird. Die Gefahr trägt somit grundsätzlich der Unternehmer, ebenso kommt ihm uU der Nutzen geringeren Aufwands zu (so der OGH Rn 20). Die Regelungen zu Kostenvoranschlägen (§ 1170a ABGB) sind auf Pauschalpreisvereinbarungen nicht anwendbar. Hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit von § 934 ABGB auf den gegenständlichen Sachverhalt hielt der OGH ua fest:

- Eine Vertragsanfechtung wegen laesio enormis scheidet gemäß § 935 ABGB aus, wenn der verkürzte Unternehmer den wahren Wert der eigenen Leistungen bei Vertragsabschluss kannte. Im Verfahren wurde festgestellt, dass der Unternehmer den wahren Wert zwar hätte erkennen können, jedoch **keine Kenntnis vorlag**. Eine solche tatsächliche Kenntnis wäre für den gesetzlichen Anfechtungsausschluss jedoch erforderlich.
- Eine Anwendung der laesio enormis scheidet zwar bei Glücksverträgen aus (§ 1268 ABGB), doch **liegt ein Glücksvertrag bei der Bauleistung gegen Pauschalentgelt nicht vor**, *„weil bei entsprechender Sachkenntnis und Aufmerksamkeit das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung von vornherein bestimmbar und erkennbar gewesen wäre“* (OGH Rn 31).
- Auch die Möglichkeit einer analogen Anwendung von § 1268 ABGB auf glücksspielähnliche Verträge war im konkreten Fall nicht relevant, weil sich aus den gerichtlichen Feststellungen **nicht ableiten ließ, dass der Unternehmer das Risiko des Materialbedarfs und der erforderlichen Arbeitsleistungen bewusst übernehmen wollte**.

Die Existenz der Pauschalpreisvereinbarung wurde somit vom OGH nicht als Ausschluss des § 934 ABGB gewertet. Hierzu der OGH: *„War die Ex-ante-Beurteilung der Leistungswerte möglich und entspricht diese Bewertung den Tatbestandsmerkmalen des § 934 ABGB, ist kein Grund ersichtlich, warum die von den Parteien getroffene Vereinbarung aufrecht bleiben sollte. Konkrete Argumente gegen diese – bereits vom Berufungsgericht vertretene Ansicht – werden vom Revisionswerber nicht ins Treffen geführt. Dem Hinweis auf*

die Unternehmereigenschaft der Erstbeklagten ist zu entgegnen, dass nach § 351 UGB ein vertraglicher Ausschluss der laesio enormis möglich gewesen wäre, aber nicht erfolgt ist.“ Eine Berufung auf laesio enormis ist mittels Klage oder gerichtlicher Einrede möglich. Wirksam wird die Vertragsaufhebung mit rechtsgestaltendem Urteil. **Die Entscheidung ruft in Erinnerung, dass auf das Rechtsinstitut der laesio enormis nicht vergessen werden darf, insbesondere bei einem für eine Vertragspartei besonders günstigen Verhandlungsergebnis.** Bei komplexen Leistungen, wie sie insbesondere bei Bauverträgen vorkommen, kann die Relevanz des Themas in der Praxis uU erst nachträglich erkennbar werden. Vertragliche Regelungen über einen Ausschluss der laesio enormis (was zulasten von Unternehmern zulässig ist) können daher je nach Sachlage zweckmäßig sein.